

Wirren um die Wahlperiode

In den politischen Parteien wird gegen Ende des Jahres 2011 die Frage nach einer Ausweitung und Angleichung der Wahlperioden diskutiert. Da bereits zwölf von 16 Länderparlamenten eine fünfjährige Wahlperiode haben und auch das Europäische Parlament für fünf Jahre gewählt wird, soll die in Art. 39 Abs. 1 S. 1 GG auf vier Jahre festgelegte Wahlperiode um ein Jahr verlängert werden. Dieser Zeitraum stelle einerseits sicher, dass die legislatorische Arbeit und die Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive nicht durch zu häufige Neuwahlen behindert würden. Andererseits gewährleiste eine derart moderate Ausdehnung der Wahlperiode, dass die Notwendigkeit einer regelmäßigen Erneuerung der demokratischen Legitimation durch einen Wahlakt der Bürger auch künftig beachtet werde.

Außerdem sollen die Landtagswahlen an einem einheitlichen Termin erfolgen. Der bedingt durch 16 Landtagswahlen zu verschiedenen Zeiten faktisch herrschende „Dauerwahlkampf“ auf Länderebene müsse ein für allemal beseitigt werden. Zudem gelte es, die angesichts verschiedenster Wahlen auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene wachsende Wahlmüdigkeit der Bevölkerung wirksam zu bekämpfen.

Der Abgeordnete Bruno Besserwisser (B) bringt daher einen Gesetzesentwurf in den Bundestag ein, der nach einmaliger Lesung im Bundestag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages beschlossen wird. Im Bundesrat erhält das nachfolgend abgedruckte „Gesetz über die Ausweitung und Angleichung der Wahlperioden“ (AAWG) bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder eine Mehrheit von 49:20 Stimmen.

Art. 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 39 Abs. 1 S. 1 GG erhält folgende Fassung:

„Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf fünf Jahre gewählt.“

2. Nach Art. 39 GG wird folgender Art. 39a GG eingefügt:

„¹Die Landtagswahlen in den Bundesländern finden jeweils zweieinhalb Jahre nach der Bundestagswahl statt. ²Der Bundespräsident bestimmt unter Zustimmung des Bundesrates den genauen Wahltermin.“

Art. 2 Übergangsregelung

Zur Angleichung werden die Wahlperioden der Landtage bis zum nächsten Wahltermin gemäß Art. 39a GG verlängert.

Bei der Beratung des Gesetzesentwurfs im Bundestag treten Meinungsverschiedenheiten über die Frage auf, ob die Verlängerung bereits für die laufende Wahlperiode gelte. Der Abgeordnete Anton Anzweifler (A) erklärt, die Selbstverlängerung der Wahlperiode sei ein Widerspruch in sich; sie sei mit dem Versuch vergleichbar, sich beim Ertrinken am eigenen Schopf aus dem Wasser zu ziehen, um sich am Leben zu halten. Die Abgeordnete Cäcilie Contra (C) äußert unter Hinweis auf das gesetzgeberische Verfahren im Bundestag, so könne man mit den Abgeordneten nicht umspringen. Es habe keine ausreichenden Beratungsmöglichkeiten gegeben. Die Abgeordnete Dora Denkste (D) meint nur, das alleinige Vorpreschen des B laufe in jedem Fall den Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) zuwider.

Dem Bundespräsidenten kommen bei der Prüfung des AAWG Bedenken.

Bearbeitervermerk:

1. Untersuchen Sie in einem Gutachten die Verfassungsmäßigkeit des AAWG!
2. Darf der Bundespräsident die Ausfertigung des AAWG verweigern?